



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

27. Juli 2011

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Sprechstunde des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	128
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Geestgottberg, Landkreis Stendal)	128
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	129
2. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	
Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	129
3. Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH	
Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	129
4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2011	129
5. Hansestadt Stendal	
Entlastungen der ehemaligen Gemeinden für 2008; Groß Schwechten, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Volgfelde, Wittenmoor	130
Tiefbauamt - Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal	131
Planungsamt - Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" 2. Entwurf	131
6. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Satzung für die Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	132
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	133
7. Hansestadt Havelberg	
Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" 2. Entwurf	134
8. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung der Stadt Sandau - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Sandau (Elbe) vom 29.10.2009	134
Bekanntmachung - Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf	134
9. Verbandsgemeinde Seehausen/Altmark	
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zehrental	135
10. Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt	
Planungen für die Landesstraße L2 OD Kuhlhausen und Garz hier: Vorarbeiten auf Grundstücken	137

Pressemitteilung

Sprechstunde

in Kooperation mit dem Landesbeauftragten

- **SED-Unrecht: Haft, Zersetzungsmaßnahmen**
- **Sowjetische Inhaftierung/Internierung**
- **Einzelgespräche – Termine nur nach Anmeldung!**

– Diktatur-Folgen-Beratung / Pilotprojekt –

Mi, 10.08., 11–17 Uhr, im Caritasverband für das Dekanat Stendal
Brüderstr. 25,
39576 Stendal
Anmelde-Tel.: 0 39 31 / 71 55 66
(nur Di+Do 8–12 und 14–18 / Fr 8–12 Uhr)

Veranstalter: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,
in Kooperation mit dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt und dem Caritasverband für das Dekanat Stendal

Hintergrundinformationen:

Eine große Anzahl von Menschen sieht sich heute in ihrer Person als zerbrochen und in ihrer Biographie als unwiederbringlich beschädigt an. Deshalb ist es notwendig eine psychosoziale Beratung für Einzelpersonen anzubieten, die über das bisherige Beratungsangebot des Landesbeauftragten hinausgeht.

Damit sollen Wege gefunden werden, die vielfältigen Formen des systembedingten Unrechts, die seelischen Verletzungen, das Erstarrtsein im Gestern, das jahrelange Schweigen und die gestörten Beziehungen zu verstehen und heilend zu verändern.

Dieses Projekt soll aber auch die Möglichkeit bieten, eigene Schuld im Zusammenhang mit einer Verstrickung in das System in einer angstfreien und geschützten Umgebung mit Hilfe eines erfahrenen Beraters zu bearbeiten und mit sich selbst versöhnt zu werden.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige,
- Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag bereits drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungs-

gesetz (VwRehaG und BerRehaG von 1994). Dennoch besteht ein erheblicher Beratungsbedarf über die vorhandenen Möglichkeiten dieser Rehabilitierungsgesetze hinaus. Systembedingte und auf einem totalitären Menschenbild gründende Beschädigung bzw. Traumatisierung hat einzelne Menschen in unterschiedlicher Weise und Schwere getroffen.

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Geestgottberg, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Restaufforstung des Grundstücks in der

Gemarkung: Geestgottberg
Flur: 3
Flurstück: 175/0

beantragt.

Die Größe der zur Restaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 5,0 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Restaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 12. Juli 2011

Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 2

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.05.2011 (BGBl. I S. 892) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkungen	Flur
21.03.2011	Naturschutzbund Deutschland e.V.	Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 2	Kuhlhausen Vehlgast	2 2

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 13.18.1. Gemäß § 3 c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für oben genannte Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) keine UVP-Pflicht besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stendal, den 19.07.2011


Hellmuth
Der Landrat



Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen – Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2010 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 88 TEuro beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 31. Dezember 2011 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH, Osterburger Strasse / Flugplatz öffentlich ausgelegt.

Stendal, 29. Juni 2011

gez. Sieghard Geyhler
Geschäftsführer

Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen – Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2011 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2010 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.870,91 Euro beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 19. August 2011 in den Geschäftsräumen der Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH, Arneburger Str. 24, 39576 Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Stendal, 20. Juli 2011

gez. Thomas Barniske
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 15.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 1.075.917 Euro
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen 1.073.917 Euro
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.075.917 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.069.417 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 0 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.000 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

260.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 251.800,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2011
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	95.520
Landkreis Stendal	3/5	143.280
Summe:		238.800

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 15.06.2011


Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 15.06.2011 durch die Regionalversammlung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.08.2011 bis 19.09.2011 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jörg Hellmuth
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Gr. Schwecten** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Gr. Schwecten beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Heeren** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Heeren beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Insel** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2010 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Insel beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 21.07.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Möringen** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Möringen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt-

gemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Nahrstedt** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Nahrstedt beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Staats** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Staats beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Uchtspringe** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Uchtspringe beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Uenglingen** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Uenglingen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Volgfelde** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Volgfelde beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Wittenmoor** die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Wittenmoor beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **28.07.2011 bis 11.08.2011** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.07.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Räumung eines Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Hansestadt Stendal

Die Nutzungszeit des folgenden Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Hansestadt Stendal ist abgelaufen.

**Friedhofsteil III
A 22 von Nr. 258 – 396
Beisetzungen vom 03.01.1984 - 15.07.1986**

Dieses Grabfeld wird ab ca. 15. November 2011 abgeräumt.

Ein Nacherwerb des Nutzungsrechts von Reihengrabstätten ist gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 14.12.2009 nicht möglich.

Angehörige von dort Beigesetzten müssen die ihnen gehörenden Grabmale oder Grabtafeln bis zum 30. November abräumen oder abräumen lassen.
Später besteht kein Anspruch mehr.

Um den Friedhof zu befahren ist eine Bescheinigung erforderlich.
Nähere Auskünfte dazu können eingeholt werden bei der Hansestadt Stendal, Tiefbauamt, SG Friedhofswesen, Uenglinger Str.3, Tel.(03931) 651580.

Hansestadt Stendal, 27. Juli 2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Heilung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Nach Erörterung und Abwägung der Einwendungen und Hinweise zum 1. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind wurde durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) am 30.03.2011 der 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG LSA die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zum 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, einzureichen.

Der 2. Entwurf wird in der Zeit vom **01.08.2011 bis zum 31.08.2011** während der Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, sowie entsprechend den Vorschriften zur Veröffentlichung in den Einheits- bzw. Verbandsgemeinden und Gemeinden öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel am 20.07.2011 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 13.07.2011.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum **30.09.2011**, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel bzw. beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzureichen.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stellungnahmen@rpg-altmark.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist vom

01.08.2011 bis 31.08.2011

im Planungamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 1. Etage, während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch:	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 13:00 Uhr.

eingesehen werden.

Hier können auch Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen nach Absprache mit den Ortsbürgermeistern in den Gemeindebüros der Ortschaften Buchholz, Dahlen, Groß Schwechten, Insel, Nahrstedt und Wittenmoor eingesehen werden.

Hansestadt Stendal, 14.07.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist eine rechtlich selbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Tangerhütte“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Schernebeck, Schelldorf, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewart, Windberge und Schleuß.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers

(5) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Gemeindeführer unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter zu benennen.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Gemeindeführer unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für:

1. Aus- und Fortbildung
2. Dienst- und Schutzbekleidung
3. Finanzplanung
4. Brandschutzbedarfsplanung
5. Sicherheitsbeauftragter

ernannt.

(2) Der Gemeindeführer gehören an:
der Gemeindeführer als Ehrenbeamter und
die stellvertretenden Gemeindeführer als Ehrenbeamte.

(3) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(4) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von seinem stellvertretenden Gemeindeführer vertreten.

(5) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers erfolgen.

(6) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(7) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(8) Der Gemeindeführer erstattet den Stadträten einmal jährlich einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Ortswehrleitung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindeführer nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5

Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder dem sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

§ 6

Ausscheiden aus der Einsatzabteilung, Austritt, Ausschluss

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
2. der Vollendung des 65. Lebensjahres,
3. dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
4. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
5. dem Ausschluss.

(2) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied einer anderen Abteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.

- (4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:
1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
 2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
 3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
 4. bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr

(5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter anzuzeigen
1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
2. durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Tangerhütte“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Stadt Tangerhütte ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die fachliche Aufsicht und Betreuung der Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen erfolgt durch den jeweiligen Jugendwart der Ortsfeuerwehr.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der aufgelösten Gemeinde Stadt Tangerhütte vom 30.04.2009 außer Kraft.

Tangerhütte, den 20.04.2011



B. Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 Abs.4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) und den Runderlass des MI vom 17.12.2008 über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von **5 Euro** und für die Teilnahme an Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen ein Pauschalbetrag von **2,50 Euro** gewährt.

(2) Als Einsatz und Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen gelten folgende Maßnahmen:

1. Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle
2. Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Ausbil-

ungsplanes gemäß Verordnung über die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29.02.2000 (AusVO-FF) i.d.F. VO vom 01.03.2005 (GVBl. LSA S.100)

(3) Pauschalbeträge nach Abs. 1 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.

(4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.

(5) Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

(1) Neben den Pauschalbeträgen erhalten die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.

Gemeindeführer	175 Euro
Stellv. Gemeindeführer Einsatz	100 Euro
Stellvertreter Aus- und Fortbildung	70 Euro
Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung	70 Euro
Stellvertreter Finanzplanung	70 Euro
Stellvertreter Brandschutzbedarfsplanung	70 Euro
Stellvertreter Sicherheitsbeauftragter	70 Euro
Gerätewart	50 Euro
Jugendwart	30 Euro
Ortswehrleiter Tangerhütte	85 Euro
Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte	45 Euro
Ortswehrleiter	40 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	30 Euro
Jugendwarte in den Ortsteilen	20 Euro

(2) Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält er nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.

Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Ortswehrleiter entfällt in diesem Fall.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

(2) Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

(3) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§ 7

Fälligkeit der Entschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Abs.1 werden vierteljährlich gezahlt. Die Zahlung der Pauschalbeträge für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Gemeindeführer einzureichenden Teilnehmerlisten.

(2) Die Auszahlung der Fälligkeiten erfolgt zum 15. des Folgemonats.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der aufgelösten Gemeinden

Bellingen vom 10.12.1998 zuletzt geändert am 08.11.2001,
Birkholz vom 04.02.1999 zuletzt geändert am 01.06.2006,
Bittkau vom 14.12.1998 zuletzt geändert am 19.11.2001,
Cobbel vom 18.01.1999 zuletzt geändert am 13.12.2001,
Demker vom 30.11.1998 zuletzt geändert am 12.11.2001,
Grieben vom 19.11.2001,
Hüselitz vom 08.12.1998 zuletzt geändert am 13.11.2001,

Jerchel vom 14.12.1998 zuletzt geändert am 27.05.2004,
Kehnert vom 14.01.1999 zuletzt geändert am 27.11.2001,
Lüderitz vom 09.02.1999 zuletzt geändert am 13.11.2001,
Ringfurth vom 11.12.1998 zuletzt geändert am 12.12.2001,
Schelldorf,
Schernebeck vom 18.01.1999 zuletzt geändert am 10.12.2001,
Schönwalde vom 24.11.1998 zuletzt geändert am 27.11.2001,
Uchtdorf vom 09.12.1998 zuletzt geändert am 11.12.2001,
Uetz vom 07.12.1998 zuletzt geändert am 19.11.2001,
Weißwarte vom 04.02.1999 zuletzt geändert am 29.11.2001,
Windberge vom 17.12.1998 zuletzt geändert am 29.11.2001,
Stadt Tangerhütte vom 25.03.2005

außer Kraft.

Tangerhütte, den 20.04.2011



B. Schäfer
Bürgermeisterin



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

über die öffentliche Auslegung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005; hier Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf

Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz LSA vom 28. April 1998 (GVBl LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl LSA S. 466)

Die Hansestadt Havelberg gibt bekannt, dass der 2. Entwurf des REP Altmark 2005; hier Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme ausliegt.
Die Auslegung erfolgt bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg im Bauamt, Zimmer 305 in der Zeit vom

01.08.2011 bis zum 31.08.2011.

Die Unterlagen können während der folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
- Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Hinweise, Anregungen und Bedenken können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal, spätestens bis zum 30.09.2011, bei der Hansestadt Havelberg, Bauamt bzw. in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 27.07.2011



Poloski
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung Stadt Sandau (Elbe)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Sandau (Elbe) vom 29.10.2009

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Sandau (Elbe) vom 29.10.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 02.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 913 m², gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3

oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sandau (Elbe), den 16.06.2011



Wagner
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Heilung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.
Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.
Nach Erörterung und Abwägung der Einwendungen und Hinweise zum 1. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind wurde durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) am 30.03.2011 der 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG LSA die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist. Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zum 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, einzureichen.

Die Ergänzung des regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) um den sachlichen Teilplan Wind – 2. ENTWURF liegt in der Zeit vom

01.08.2011 bis zum 31.08.2011

während der Sprechzeiten im Landkreis Stendal, im Altmarkkreis Salzwedel, sowie entsprechend den Vorschriften zur Veröffentlichung in den Einheits- bzw. Verbandsgemeinden und Gemeinden öffentlich aus. (Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel am 20.07.2011 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 13.07.2011.)

Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum **30.09.2011**, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel bzw. bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Verwaltungshauptstelle Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen (Elbe) oder bei der Verwaltungsnebenstelle Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) einzureichen.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden

- ist die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes gezielt zu benennen,
- sind die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung der Stellungnahmen in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stuellungnahmen@rpg-altmark.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollten bis zum o.g. Termin keine Stellungnahmen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungshauptstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen (Elbe), im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) und während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Sprechzeiten Geschäftsstelle RPG
Dienstag 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sprechzeiten Verbandsgemeinde (Verwaltungshauptstelle und Verwaltungsnebenstelle)
Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Seehausen/Altmark

Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragsatzung

Die nachstehende Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Zehrental wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Anlagen zu §§ 2 und 14 der Straßenausbaubeitragsatzung liegen nach § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Zeit

vom 25.07.2011 bis 12.08.2011

zur Einsichtnahme im Ordnungsamt, Zimmer 2.07 der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen(Altmark) während der Dienstzeiten

Montag - Mittwoch von 7.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 7.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zehrental mit den Abrechnungseinheiten Groß-Garz, Haverland, Lindenberg, Jeggel, Deutsch, Bömenzien, Gollensdorf, Drösedo

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs.3 Nr.1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S 383) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA. S.405), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Zehrental erhebt wiederkehrende Beiträge für die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung von Investitionsaufwendungen, die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlagen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlage haben.

(3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit als Erschließungsbeiträge nach den § 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Es werden je eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet.

1. Abrechnungseinheit Groß-Garz
2. Abrechnungseinheit Haverland
3. Abrechnungseinheit Lindenberg
4. Abrechnungseinheit Jeggel
5. Abrechnungseinheit Deutsch
6. Abrechnungseinheit Bömenzien
7. Abrechnungseinheit Gollensdorf
8. Abrechnungseinheit Drösedo

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Pläne 1-8 verwiesen.

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen.
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBL. LSA s. 334) ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten).
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rad- und Gehwegen
- b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
- c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
- f) Randsteinen und Schrammborden
- g) Böschungen, Schutz und Stützmauern
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendung für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 Bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,

§ 4

Beitragsbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt für die

Abrechnungseinheit Groß-Garz	56,65 %
Abrechnungseinheit Haverland	56,23 %
Abrechnungseinheit Lindenberg	58,19 %
Abrechnungseinheit Jeggel	67,52 %
Abrechnungseinheit Deutsch	68,67 %
Abrechnungseinheit Bömenzien	68,05 %
Abrechnungseinheit Gollensdorf	58,47 %
Abrechnungseinheit Drösedo	73,44 %

§ 6

Grundstücke

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

(1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 8 und 9 Maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächeneinschlüsse der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 9.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereichen hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes; 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich; 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrslage angrenzen oder lediglich durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. 5. die über die sich nach Nr. 2. Nr. 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrslage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der Verkehrslage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des in bebauten Ortsteiles so genutzt werden;

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. der Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke (Innenbereich, bebaubarer Ortskern)

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als einschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt –jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nur. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) für die Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist. Die Zahl von zwei Vollgeschossen
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend fest gesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c)
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich

vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c),

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 und Pkt. 1-4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Baugeschosse b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

4. Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfältigt mit :

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiet (§ 3. § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlicher Weise (z.B. Verwaltung-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesene Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Gewerbegebietes (§ 34 BauNVO), Industriegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 9

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung (Außenbereich Landwirtschaft)

(1) Für die Flächen nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die 1. aufgrund entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a) 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jeweils weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b) 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a) 1,0
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a) 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
 - b)b) mit sonstiger Baulichkeit oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a). 1,5

(2) Die Bestimmungen des Vollgeschosses richten sich nach § 8 Abs. 1.

§ 10

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 11

Entstehung und Fälligkeiten der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, nach Baubeginn für die beitragsfähige Maßnahme und vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag erheben. Die Höhe der Vorausleistung darf 75.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht überschreiten.

Die geleisteten Vorauszahlungen sind auf den endgültigen Beitrag anzurechnen.

§ 12

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers

Der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

AUSKUNFTSPFICHT

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14

Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch

Die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, könne sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 in der Abgabeordnung i.d.F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3866), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die durchschnittliche Wohngrundstückfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden beträgt 967m².

(3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur begrenzt veranlagt oder herangezogen. Ein Grundstück gilt als übergroß, wenn es eine Größe hat, die 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstückgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet liegt. Die durchschnittliche Grundstückgröße für Wohngrundstücke im Gemeindegebiet beträgt 961m². Als übergroß, gelten demnach Wohngrundstücke, die mindestens 30 v.H. über der durchschnittlichen Grundstückgröße für Wohngrundstücke liegen, also mindestens eine Grundstücksgröße von 1.249 m² (Begrenzungsfläche) haben.

Der entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde Zehrental.

(Anlage 1 der Satzung: Ermittlung der durchschnittlichen Wohngrundstückfläche)

4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Betrag so lange zinslos zu Stufen, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung, dies gilt aber nicht dem der seinen Betrieb bzw. (nur) die der Beitragspflicht unterliegende Fläche verpachtet hat.

§ 15

Übergangsregelungen gemäß § 6 a Abs. 7 KAG – LSA

Für die Fälle, in denen vor und nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsbeiträge, sonstige Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplan zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 13 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Gemeinde Groß-Garz vom 30.06.2008 und die Satzung über einmalige Beiträge der Gemeinde Gollensdorf vom 23.11.1999, außer Kraft.

Zehrental den, 24.06.2011

Uwe Seifert
Bürgermeister



Landesbetrieb Bau
Hauptniederlassung

An die
Grundeigentümer und Pächter
in der Gemarkung Garz

Planungen für die Landesstraße L2 Ortsdurchfahrt Garz

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: **Garz (284)**

Flur: **4**

Flurstück: **23; 44; 61; 159; 161; 24/1; 26/1; 28/1; 31/1; 31/3; 124/1; 124/2; 154/62; 155/62; 232/56; 234/57; 255/21; 269/17; 271/63; 308/31; 31/2; 33/1; 33/2; 341/42; 342/42; 360/33; 385/33; 468/35; 481/42; 482/42; 55/1; 58/2; 59/1; 62/1**

in der Zeit vom 29.08.2011 bis zum 14.10.2011 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung, wenn förmlich zugestellt wird) Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stöber

Landesbetrieb Bau
Hauptniederlassung

Planungen für die Landesstraße L2 Ortsdurchfahrt Kuhlhausen

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: **Kuhlhausen (269)**

Flur: **3**

Flurstück: **27; 37; 39; 49; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 225; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 257; 259; 260; 3/1; 4/1; 5/1; 4/2; 3/3; 4/3; 30/3; 4/4; 30/5; 30/6; 30/7; 4/9; 4/10; 227/4; 258/4; 266/31; 267/31; 275/31; 276/31; 298/4; 30/2; 31/13; 31/18; 31/22; 31/23; 31/24; 31/26; 31/28; 31/34; 31/35; 31/36; 31/37; 31/38; 31/40; 31/41; 31/49; 31/50; 31/9; 317/4; 320/4; 329/46; 330/42; 341/31; 342/31; 351/47; 36/1; 36/2; 36/3; 36/4; 36/5; 36/6; 369/36; 370/36; 371/36; 372/36; 373/51; 377/18; 385/36; 388/36; 389/59; 399/38; 400/30; 401/30; 411/31; 412/31; 414/31 415/31; 434/4; 449/31; 450/30; 451/35; 46/1; 460/31; 461/31; 465/31; 467/31; 478/4 48/1; 482/4; 483/4; 484/4; 487/31; 500/58; 504/56; 505/56; 55/1; 55/2; 55/3; 55/4; 55/5; 56/3; 58/1; 58/2; 58/4; 58/5; 58/6; 58/7; 58/8; 58/9**

in der Zeit vom 29.08.2011 bis zum 14.10.2011 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarktet.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung, wenn förmlich zugestellt wird) Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stöber

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31